

Eckpunkte für die Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege im Landkreis Ravensburg (Stand 09.12.2014)

1. Vorbemerkung

Die Kindertagespflege ist ein flexibles Betreuungsangebot, dessen Merkmale die Familienähnlichkeit und die enge persönliche Bindung eines Kindes an die Tagespflegeperson und deren Umfeld sind. Die Förderung der Kindertagespflege gem. §§ 23,24 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst die Vermittlung eines Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

Der Landkreis Ravensburg erhebt in Fällen der von ihm vermittelten und finanzierten Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 SGB VIII monatlich öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge. Diese werden in einer Satzung geregelt.

2. Kostenbeitragspflicht

2.1 Beitragspflichtig sind die Eltern und das Kind. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

2.2 Die Kostenbeitragspflicht beginnt mit dem Tag, für den die laufende Geldleistung gem. § 23 Abs. 1 SGB VIII an die Tagespflegeperson bewilligt wird. Die Festsetzung des Kostenbeitrags erfolgt durch Bescheid. Der Kostenbeitrag wird zum 10. eines Monats fällig.

2.3 Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Tages, für den letztmalig eine laufende Geldleistung gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII an die Tagespflegeperson geleistet wird.

2.4 Die Kostenbeitragspflicht wird durch Ferien- und Krankheitszeiten des Kindes bis zu 20 Tagen pro Jahr oder Urlaubs- und Krankheitszeiten der Tagespflegeperson, die durch eine durch das Kreisjugendamt vermittelte Ersatzbetreuung aufgefangen werden, nicht berührt.

2.5 Bei Personensorgeberechtigten bzw. Kindern mit einkommensabhängigem Sozialleistungsbezug nach SGB II oder SGB XII, sowie mit Bezug von Wohngeld wird auf eine Erhebung eines Kostenbeitrags verzichtet.

3. Höhe des Kostenbeitrags

3.1 Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach der Anzahl der monatlichen Betreuungsstunden (Betreuungszeit) und der Anzahl der Kinder in der Familie, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz beständig im Haushalt des Kostenbeitragspflichtigen haben. Pflegekinder werden nur berücksichtigt, wenn Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII gewährt wird.

3.2 Betreuungszeit ist die Zeit, in der das Kind von der Tagespflegeperson betreut wird und die Voraussetzungen für die Förderung gem. §§ 23, 24 SGB VIII gegeben sind.

3.3 Grundlage für die Berechnung des Kostenbeitrags sind die Beträge der beigefügten Kostenbeitragstabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe des Kostenbeitrags ergibt sich aus der Multiplikation der monatlichen Betreuungsstunden mit dem jeweiligen Faktor aus der Kostenbeitragstabelle. Dieser Faktor unterliegt einer jährlichen dynamischen Erhöhung jeweils zum 01.09. des Jahres und orientiert sich an den Empfehlungen der Kirchen und kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen.

3.4 Der Kostenbeitrag darf die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen.

3.5 Zuweisungen des Landes nach § 29 c Finanzausgleichsgesetz sind gem. § 8 b Abs. 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) beim Kostenbeitrag berücksichtigt.

4. Festsetzung

Die Festsetzung des Kostenbeitrages erfolgt durch Bescheid nach Antragstellung auf Förderung der Kindertagespflege und Bewilligung der Leistung nach §§ 23, 24 SGB VIII. Für die Einstufung in die Kostenbeitragstabelle ist die Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder gem. § 3 Abs. 1 der Satzung maßgebend.

Änderungen in den Verhältnissen, die sich auf die Bemessung des Kostenbeitrages auswirken, sind von den Antragstellern dem Kreisjugendamt Ravensburg unverzüglich mitzuteilen.

5. Erlass

Auf Antrag beim Jugendamt des Landkreises Ravensburg können die Kostenbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Kostenbeitragspflichtigen und dem Kind nachweislich nicht zumutbar ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 90 Abs. 4 SGB VIII, 82 bis 85, 87, 88 und 92a SGB XII, Verordnung zur Durchführung des § 82 SGBXII, Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg.

Entwurf Kostenbeitragstabelle

Anlage zur Satzung vom zur Erhebung von Kostenbeiträgen

In der Kindertagespflege des Landkreises Ravensburg

Anzahl der Kinder in der Familie	Stundensatz in der Kindertagesbetreuung für ein Kind
1 Kind	2,20 €
2 Kinder unter 18 Jahren	1,60 €
3 Kinder unter 18 Jahren	1,10 €
4 Kinder und mehr unter 18 Jahren	0,40 €